

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallgesetze auf europarechtlicher und bundesrechtlicher Ebene ist eine Anpassung der Regelungen auch auf landesrechtlicher Ebene notwendig. Bei der Ermittlung des Änderungsbedarfs im Hinblick auf die bestehende Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 26. Juni 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Abfallrechtszuständigkeitsverordnung - AbfRZustV SL), deren Zuweisungsstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Vollzugspraxis in einem separaten Novellierungsverfahren überarbeitet und verschlankt werden sollen, ist ein Spannungsverhältnis mit § 34 SAWG zu Tage getreten, welches ohne eine Änderung dieser Norm nicht behoben werden kann. Bislang weist § 34 SAWG dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als der obersten Abfallbehörde die Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts der Europäischen Union, des Abfallverbringungs-gesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des SAWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu. In § 34 Absatz 2 SAWG wird das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als technische Fachbehörde bezeichnet. Die AbfRZustV SL in ihrer aktuell geltenden Fassung geht von einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aus (§ 1), weist in ihrem § 2 dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz anhand eines 35 Ziffern umfassenden Katalogs den Großteil der Vollzugsaufgaben zu. Um diese tatsächliche Vollzugspraxis einfacher und übersichtlicher zu gestalten, ist daher eine Umkehr des Regel-Ausnahme-verhältnisses angedacht, die insbesondere auch verfahrenserleichternde Auswirkungen bei dem Hinzutreten neuer Vollzugsaufgaben haben wird. Da dies jedoch mit dem aktuellen Regelungsgehalt des § 34 SAWG nicht zu vereinbaren ist, ist dieser zuvor an die Gegebenheiten anzupassen.

Im Übrigen sind noch redaktionelle Anpassungen der §§ 5, 10 sowie Änderungen zur Klarstellung des gesetzgeberisch Gewollten in den §§ 27 und 36 vorzunehmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine sonstigen Kosten.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

G e s e t z**zur Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz vom 26. November 1997 (Amtsbl. 1997 S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 16. Juli 2014 (Amtsbl. I S. 326),“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ das zweite Komma und die Wörter „es sei denn, die Genehmigung ist vorher auf Antrag von der zuständigen Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert worden“ gestrichen.
4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist als oberste Abfallbehörde zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Abfallrecht der Europäischen Union, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dem Batteriegesezt, dem Verpackungsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. § 133 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), in der jeweils geltenden Fassung und die Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 486), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist technische Fachbehörde und Vollzugsbehörde, soweit ihm Aufgaben nach einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 3 übertragen wurden.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und dem Komma die Wörter „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesezt, des Verpackungsgesetzes,“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Zuständigkeit und Anordnungsbefugnisse der Ortspolizeibehörde“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beseitigt“ durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Im Zuge der Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallgesetze auf europarechtlicher und bundesrechtlicher Ebene ist eine Anpassung der Regelungen auch auf landesrechtlicher Ebene notwendig. Bei der Ermittlung des Änderungsbedarfs im Hinblick auf die bestehende Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 26. Juni 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Abfallrechtszuständigkeitsverordnung - AbfRZustV SL), deren Zuweisungsstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Vollzugspraxis in einem separaten Novellierungsverfahren überarbeitet und verschlankt werden sollen, ist ein Spannungsverhältnis mit § 34 SAWG zu Tage getreten, welches ohne eine Änderung dieser Norm nicht behoben werden kann. Bislang weist § 34 SAWG dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als der obersten Abfallbehörde die Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts der Europäischen Union, des Abfallverbringungs-gesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des SAWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu. In § 34 Absatz 2 SAWG wird das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als technische Fachbehörde bezeichnet. Die AbfRZustV SL in ihrer aktuell geltenden Fassung geht von einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aus (§ 1), weist in ihrem § 2 dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz anhand eines 35 Ziffern umfassenden Katalogs den Großteil der Vollzugsaufgaben zu. Um diese tatsächliche Vollzugspraxis einfacher und übersichtlicher zu gestalten, ist daher eine Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses angedacht, die insbesondere auch verfahrenserleichternde Auswirkungen bei dem Hinzutreten neuer Vollzugsaufgaben haben wird.

Da dies jedoch mit dem aktuellen Regelungsgehalt des § 34 SAWG nicht zu vereinbaren ist, ist dieser zuvor an die Gegebenheiten anzupassen.

Im Übrigen sind noch redaktionelle Anpassungen der §§ 5, 10 sowie Änderungen zur Klarstellung des gesetzgeberisch Gewollten in den §§ 27 und 36 vorzunehmen.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

In § 5 wird statt der aktuellen statischen Verweisung eine dynamische Verweisung aufgenommen.

Zu Nr. 2

Bei der in § 10 vorzunehmenden Änderung handelt es sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung. Im Rahmen der Novelle des SAWG im Jahr 2014 wurde in § 10 ein neuer Absatz 3 eingefügt. In Absatz 5 muss folglich auf die Absätze 1 bis 4 verwiesen werden.

Zu Nr. 3

In § 27 Absatz 3 ist der letzte Halbsatz zu streichen, da aus Vollzugssicht kein gesteigertes Bedürfnis nach einer Verlängerung einer erteilten Genehmigung für die Errichtung einer Deponie besteht. Da dies im KrWG, welches über § 35 Absatz 3 KrWG auf die Vorschriften zur Plangenehmigung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweist, und auch im Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich nicht vorgesehen ist, kann damit auch eine Angleichung an die Regelungslage auf Bundesebene erreicht werden.

Zu Nr. 4

Mit der Änderung in Absatz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weiterhin für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abfallrecht der europäischen Union, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Batteriegesetz, dem Verpackungsgesetz, dem SAWG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständig ist.

Allerdings wird bereits in Absatz 2 deutlich, dass den eigentlichen Vollzug das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz übernimmt. Der Umfang dieser Vollzugsaufgaben wird in der AbfRZustV SL geregelt, die im Nachgang zu der vorliegenden Gesetzesänderung entsprechend angepasst werden wird. Dies dient der Verwaltungserleichterung und bildet den Status quo der aktuellen Praxis ab. Ein Zuwachs an Aufgaben für das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist damit nicht verbunden.

Absatz 3 wird in Anpassung an die Änderungen auf Bundesebene um das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das Batteriegesetz und das Verpackungsgesetz ergänzt.

Zu Nr. 5

Auch hier handelt es sich lediglich um eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten, wonach die Ortspolizeibehörden für die Durchführung der notwendigen verfahrensrechtlichen Schritte zur Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle zuständig und verpflichtet sind.

Eine Schaffung neuer Zuständigkeiten ist damit nicht verbunden.

Die Einführung des abfallrechtlichen Oberbegriffs der „Entsorgung“, der sowohl die „Beseitigung“ als auch die im Rahmen der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gebotene „Verwertung“ mit einschließt, führt nicht zu einem unmittelbaren Aufgabenzuwachs der Ortspolizeibehörden. Damit wird lediglich den Entwicklungen des Abfallrechts auf EU- und nationaler Ebene Rechnung getragen; Entwicklungen, die auch seitens der Ortspolizeibehörden berücksichtigt werden müssen.

Zu Art. 2

Es wird das Inkrafttreten der Gesetzesänderung geregelt.